OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606728/2/FP**

Datum: **Linz, 20. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 01.03.2024, GZ: VStV/923302357121/2023, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid wies die belangte Behörde den vom Bf am 01.03.2024 gegen die am 14.02.2024 zugestellte Strafverfügung vom 08.02.2024, GZ: VStV/323302357121/2023, erhobenen Einspruch als verspätet zurück.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit am 17.04.2024 zur Post gegebenem Schreiben Beschwerde in welcher er darlegte, er habe den Brief (gemeint wohl den Bescheid vom 01.03.2024) erst spät abgeholt. Der Bf brachte auf das Wesentliche zusammengefasst weiter vor, dass er aufgrund der Pflege seiner Mutter überfordert sei, ein Burn Out habe und Notstandshilfe beziehe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23.04.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Die belangte Behörde wies in ihrem Vorlageschreiben auf die Verspätung der Beschwerde hin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Da die vorliegende Beschwerde zurückzuweisen ist, unterbleibt gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Zusteller führte am 07.03.2024 einen Zustellversuch bei der Wohnung des Bf durch. Da der Bf nicht angetroffen wurde, legte der Zusteller eine Verständigung in die Abgabeeinrichtung ein und hinterlegte den gegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich bei der Postgeschäftsstelle aaa in B-Straße. Dort lag das Poststück ab dem 08.03.2024 zur Abholung bereit.
Der Bf holte dieses am 13.03.2024 ab. [Verständigung über die Hinterlegung]

Der Bf gab die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid am 17.04.2024 zur Post. [Poststempel]

Der hier angefochtene Zurückweisungsbescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die auf die Einspruchsfrist von zwei Wochen und die Beschwerdefrist von vier Wochen hinwiesen. [genannte Bescheide]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln, bei welchen es sich um öffentliche Urkunden handelt. Der im Akt erliegende Zustellschein, der das Übernahmeverhältnis beurkundet, weist eine Zustellung des hier angefochtenen Zurückweisungsbescheids am 08.03.2024 und eine Übernahme am 13.03.2024 aus. Aus dem Poststempel auf dem Briefkuvert im Akt ergibt sich eine Postaufgabe der Beschwerde am 17.04.2024.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]"

b) § 32 AVG lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

c) § 33 AVG lautet:

„§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

§ 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zustellung und Verspätung

IV.1.1. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 08.03.2024, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag

innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Vorliegend ergibt sich aus der vollen Beweis machenden Hinterlegungsanzeige, dass der Zusteller den Bf am 07.03.2024 an seiner Abgabestelle nicht antraf, einen Verständigungszettel in die Abgabeeinrichtung bei der Wohnung des Bf einlegte, die Sendung hinterlegte und diese ab dem 08.03.2024 bei der Postdienststelle aaa zur Abholung bereit lag.

Da der Zusteller angesichts der tatsächlichen Rückkehr des Bf (spätestens am 14.03.2024) davon ausgehen durfte, dass der Bf regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt, erfolgte die Zustellung durch Hinterlegung rechtmäßig.
Der Bf hat diesfalls auch rechtzeitig Kenntnis erlangen können, zumal ihm ein Großteil der Beschwerdefrist zur Verfügung stand, um eine Beschwerde zu verfassen. Eine allfällige Ortsabwesenheit zwischen 08.03.2024 und 14.03.2024 wäre insofern irrelevant gewesen.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass die Zustellung des behördlichen Zurückweisungsbescheids gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, am Freitag, 08.03.2024, bewirkt war.

Der Bescheid konnte daher binnen einer Frist von vier Wochen ab diesem Tag angefochten werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21.09.1995, 94/19/1280; 29.01.1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist am Freitag, 08.03.2024, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 05.04.2024, dem Freitag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf hat seine Beschwerde am 17.04.2024 verfasst und zur Post gegeben. Zu diesem Zeitpunkt war der Bescheid bereits rechtskräftig.

Die Beschwerde wurde daher verspätet eingebracht.

IV.1.2. Es kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass, im hypothetischen Falle eines Zustellmangels und einer sich daraus ergebenden Heilung desselben erst durch tatsächliches Zukommen am 13.03.2024 keine Änderung der Sachlage

ergeben würde, weil die Beschwerdefrist diesfalls mit Ablauf des 11.04.2024 geendet hätte und die vierwöchige Beschwerdefrist selbst dann nicht gewahrt wäre.

IV.1.3. Was nun das Vorbringen des Bf betrifft, er sei aufgrund privater Umstände überfordert, kann dies nicht zum Erfolg führen, weil die absolute Frist des § 32 Abs. 2 AVG einer Verlängerung kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nicht offen steht und auf persönliche Umstände keine Rücksicht nimmt.

IV.2. Aus Gründen der Prozessökonomie kann der Bf darauf hingewiesen werden, dass die belangte Behörde seinen Einspruch vom 01.03.2024 zu Recht aus den unter Punkt IV.1. dargestellten – im Ergebnis gleichen - rechtlichen Gründen als verspätet zurückgewiesen hat, zumal die Strafverfügung dem Bf am Mittwoch, 14.02.2024 zugestellt (und auch übernommen) wurde und die diesfalls zweiwöchige und ebenso nicht verlängerbare Einspruchsfrist am Mittwoch, 28.02.2024, abgelaufen ist. Eine Einbringung des Einspruchs am 01.03.2024 erfolgte insofern verspätet, sodass auch eine rechtzeitige Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid keinen Erfolg hätte erbringen können.

IV.3. Aus den unter Punkt IV.I. dargestellten Gründen erweist sich, dass der Bf seine Beschwerde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht hat, weshalb diese vom Verwaltungsgericht als verspätet zurückzuweisen ist.

Es ist dem Verwaltungsgericht verwehrt, die Beschwerde inhaltlich zu behandeln, weil dem Verwaltungsgericht infolge Rechtskraft keine Zuständigkeit zur Behandlung der Sache mehr zukommt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl